

**Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach
Germanistik / Deutsch als Fremdsprache
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden**

Vom 08.11.2001

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Deutsch als Fremdsprache wird als DaF abgekürzt.)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Typen von Lehrveranstaltungen
- § 6 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 7 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums
- § 8 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- Anlage: 1. Studienablaufplan
2. Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für das Fach Germanistik / Deutsch als Fremdsprache (DaF).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Spezifik der deutschen Sprache und Literatur als fremdkultureller Gegenstand die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung und Reflexion von Forschungsergebnissen der Referenz und Bezugswissenschaften des Deutschen als Fremdsprache befähigt werden und studienfachadäquate Sach-, Sprach-, Sozial- und Kulturkompetenzen entwickeln.

(2) Wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sollen während des Studiums so vermittelt und angeeignet werden, dass die Absolventen nach dem Studium sowohl in Sprach- und Kulturinstitutionen des In- und Auslandes als auch in der Aus- und Weiterbildung im Fach Deutsch als Fremdsprache auf der Hochschulstufe einsetzbar sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Das Grundstudium umfasst vier Semester und das Hauptstudium fünf Semester. Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten vier Semestern des Hauptstudiums besucht, Teile des vierten Semesters und das fünfte Semester des Hauptstudiums sind dem Ablegen der Fachprüfungen und der Anfertigung der Magisterarbeit vorbehalten. Die Magisterarbeit ist im Hauptfach und bei der Kombination mit zwei Hauptfächern im ersten Hauptfach anzufertigen.

(2) Das Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache kann jeweils zum Wintersemester und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Typen von Lehrveranstaltungen

Die folgenden Typen von Lehrveranstaltungen werden angeboten

- Vorlesung (V) Einführung in die Grundlagen des Faches
- Seminar I (S I) Lehrveranstaltung mit propädeutischem Charakter
- Seminar II (S II) Lehrveranstaltung mit vertiefend-einführendem Charakter
- Seminar III (SIII) Lehrveranstaltung mit thematisch-exemplarischem, problem-orientiertem Charakter
- Hauptseminar (HS) Seminar auf fortgeschrittenem Niveau
- Kolloquium (Koll.) Diskussion aktueller Forschungsthemen
- Praktikum (P) Sprach- und Kulturpraktikum im In- bzw. Ausland
- Sprachlernseminar (SL) Studienfachbezogene Sprachübungen in der Fremdsprache
- Tutorien (T) Studienbegleitende Einführungsveranstaltungen

Die Mitarbeit an Forschungsvorhaben und an den internationalen Sprachkursen, die während der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden, wird empfohlen.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Fach Deutsch als Fremdsprache kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden. Die Kombinierbarkeit mit anderen Fächern wird in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang (siehe Sonderbestimmungen) geregelt.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von vier Semestern plus einem Semester (siehe § 4 Abs. 1).

(3) Ein mindestens vierwöchiges Sprach- und Kulturpraktikum im Ausland (bzw. Inland) ist invarianter Bestandteil des Hauptfachstudiums. Für Studierende im Nebenfach DaF wird ein derartiges Praktikum ebenfalls empfohlen. Es kann im Block bzw. studienbegleitend absolviert werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung (vgl. Anlage 2).

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Gesamtumfang von 72 SWS im Hauptfach bzw. 36 SWS im Nebenfach. Davon entfallen jeweils die Hälfte auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium.

(5) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Semestern ist dem Studienablaufplan zu entnehmen (vgl. Anlage 1). Er empfiehlt die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Studium Deutsch als Fremdsprache gliedert sich in folgende Bereiche:

- Germanistische/Angewandte Sprachwissenschaft
 - * Grundkenntnisse über die deutsche Phonologie, Morphologie und Syntax
Lernziel: Fähigkeit zur Analyse und Beschreibung zentraler Aspekte der Phonologie, Morphologie und Syntax der deutschen Gegenwartssprache auf der Grundlage unterschiedlicher Grammatiktheorien unter besonderer Berücksichtigung von Wortbildung und Phraseologie
 - * Semantik und Pragmatik der gesprochenen und geschriebenen Sprache
Lernziel: Fähigkeit zur Differenzierung von Textsorten der geschriebenen und gesprochenen Standardsprache und Beschreibung des Gebrauchs spezifischer Mittel der gesprochenen deutschen Sprache sowie der situativen Bedingungen des Sprachgebrauchs
 - * Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft
Lernziel: Fähigkeit zum Sprachvergleich und Kenntnisse von Theorien der interkulturellen Kommunikation
 - * Fachsprachenlinguistik/-pragmatik
Lernziel: Fähigkeit zur Analyse von Fachsprachen (Fachtextsorten, fachsprachliche Universalien/Varietäten, fachkommunikative Grundlagen für Didaktisierungen)
- Germanistische Literaturwissenschaft / Interkulturelle Germanistik
 - * Literatur als Spiegel der eigenen Kultur
Lernziel: Formen und Funktionen der Reflexion der eigenen Kultur und Geschichte in der Literatur
 - * Die Sicht des Fremden in der Literatur
Lernziel: Kenntnis von Motiven (z.B. Ausländer), Gattungen (Migrations-, Reiseliteratur), Textstrategien (Satire, Dokumentation) der Verarbeitung kultureller und historischer Fremde in der Literatur
 - * Deutsche Literatur aus fremder Sicht
Lernziel: Rezeption deutscher Literatur im Ausland, Kanonbildung, Literaturgeschichtsbeschreibung, Übersetzungen
- Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens von Deutsch als Fremdsprache
 - * Theorie und Praxis des Spracherwerbs aus der Sicht des Lehrenden/Lernenden
Lernziel: Fähigkeiten zur Analyse und differenzierten Anwendung unterschiedlicher Methoden des fremdsprachigen Deutschunterrichts, zur Analyse psychosozialer Bedingungen von Lernenden des Deutschen als Fremdsprache, zur Umsetzung linguistischer Beschreibungsmodelle der deutschen Sprache für fremdsprachige Erwerbsprozesse
 - * Lernstrategien/-techniken
Lernziel: Analyse und praktische Verwendung unterschiedlicher Übungstypologien, -strategien, -techniken; Fähigkeiten im Ausnutzen multimedialer Lehr- und Lernmittel für Deutsch als Fremdsprache
 - * Lehrwerkanalyse/-kritik/-entwicklung
Lernziel: Fähigkeit zur Lehrmaterialanalyse/-kritik sowie zur konzeptionellen Entwicklung von Lehr- und Lerneinheiten für den fremdsprachigen Deutschunterricht bei unterschiedlichen Lernern
 - * Leistungsanalyse/-bewertung
Lernziel: Kenntnis von Theorien zur Mehrsprachigkeit und deren Auswirkung auf den Fremdsprachenunterricht, Fähigkeit in der Anwendung der Fehlerlinguistik unter didaktischen Aspekten
 - * Interkulturelle Landeskunde
Lernziel: Kenntnis der aktuellen politischen und soziokulturellen Situation in den deutschsprachigen Ländern, Fähigkeit zur Vermittlung einer

interkulturellen Landeskunde im interkulturellen Diskurs bzw. deren
Umsetzung im DaF-Unterricht

Im Hauptfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft
 - Vorlesung 2 SWS
 - Seminar I 2 SWS
 - Seminar II 2 SWS
 - Seminar III (2 SWS w/o)

- Einführung in die Germanistische Literaturwissenschaft
 - Vorlesung 2 SWS
 - Seminar II 2 SWS
 - Seminar III (2 SWS w/o)

- Einführung in die Grundlagen der Didaktik DaF
 - Vorlesung 2 SWS
 - Seminar I 2 SWS

- Einführung in die Grundlagen der Landeskunde
 - Vorlesung 2 SWS
 - Seminar I 2 SWS

- Theorie des Lehrens und Lernens des DaF
 - Seminar II 2 SWS
 - Seminar III 2 SWS

24 (2) SWS

2. Wahlpflichtbereich:

Weitere 12 SWS dienen der Verbreiterung und Vertiefung der Grundstudiumskennntnissen in Lehrveranstaltungen, die sich an den unter § 7 ausgewiesenen Lernzielen orientieren sollen.

(2) Im Nebenfach Deutsch als Fremdsprache sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft
 - Vorlesung 2 SWS
 - Seminar I 2 SWS
 - Seminar II 2 SWS

- Germanistische Literaturwissenschaft
 - Seminar II bzw. III 2 SWS

- Einführung in die Grundlagen der Didaktik (DaF)

Vorlesung	2 SWS
- Einführung in die Grundlagen der Landeskunde	
Vorlesung	2 SWS
- Theorie des Lehrens und Lernens des DaF	
Seminar I	2 SWS
Seminar II	2 SWS

	16 SWS

2. Wahlpflichtbereich

Die verbleibenden 2 SWS dienen der weiteren Vertiefung der Grundstudiumskennnisse. Die Benennung der Seminare I, II und III ergibt sich aus einem sachlogischen Zusammenhang, der darin besteht, dass jedes Seminar zwar ein eigenständiges (thematisches) Modul darstellt, aber gleichzeitig in eine Staffelung integriert ist.

(3) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Bis zur Zwischenprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

- Für das Studium des Faches DaF als Hauptfach:
 - * vier benotete Leistungsnachweise, wobei jeder Studienbereich, d. h. Germanistische Sprachwissenschaft, Germanistische Literaturwissenschaft sowie Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens von DaF (Didaktik und Landeskunde) berücksichtigt sein muss.
 - * vier qualifizierte Studiennachweise aus den drei Studienbereichen nach eigener Wahl
- Für das Studium des Faches DaF als Nebenfach, sofern das Nebenfach nicht studienbegleitend geprüft wird:
 - * zwei benotete Leistungsnachweise, zu den Studienbereichen Germanistische Sprachwissenschaft sowie zur Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens von DaF (Didaktik oder Landeskunde)
 - * drei qualifizierte Studiennachweise aus Lehrveranstaltungen des Pflichtbereiches

Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang studienbegleitend abgelegt, sind als Zulassungsvoraussetzung keine Leistungsnachweise zu erbringen. Die studienbegleitende Prüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen, die aus den Studienbereichen:

- Germanistische Sprachwissenschaft,
- Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens von DaF und der
- Germanistischen Literaturwissenschaft stammen müssen.

In jedem Studienbereich kann nur eine Prüfungsleistung erbracht werden. Eine dieser Prüfungsleistungen muss bis zum Beginn des dritten Semesters abgelegt werden.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst fünf Semester. Die Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 SWS im HF und 16 SWS im NF werden in den ersten vier Semestern des

Hauptstudiums besucht. Teile des vierten Semesters und das fünfte Semester des Hauptstudiums sind der Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und dem Ablegen der Fachprüfungen vorbehalten. Im Hauptstudium werden die im § 7 Abs. 1 beschriebenen Themenbereiche und Lernziele weiter vertieft und ausdifferenziert. Zur inhaltlichen Erweiterung gehören u. a. Lehrveranstaltungen zur Angewandten Linguistik, zur psychologischen/pädagogischen Fundierung von Lernprozessen, zur deutschen Kulturgeschichte im europäischen Kontext, zur Bildungs- und Fremdsprachenpolitik in europäischer Perspektive, zur Migrationspolitik und zur Weltliteratur als Angebot für interkulturelle Diskurse. Im Wahlpflichtbereich sollen zur Vertiefung und Erweiterung des Studiums im Fach Deutsch als Fremdsprache Lehrveranstaltungen zur Sprachnormen-, Fachsprachen-, Stereotypen-, Spracherwerbs-, Medien- und Migrationsforschung ausgewählt werden. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen orientiert sich an den Studienbereichen des Faches (vgl. § 7 Abs. 1). Lernziel bei der Auswahl jeweiliger Erweiterungs- bzw. Vertiefungsfächer ist die Entwicklung der Fähigkeit, sprach- und kulturbedingte Zusammenhänge aus der Kenntnis gesellschaftlicher Bedingungen und Entwicklungen zu verstehen und sie studienfachadäquat verarbeiten zu können.

(2) Im Hauptfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- HS Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens von DaF 2 SWS
- HS aus dem Bereich der Germanistischen Literaturwissenschaft oder der Germanistischen Sprachwissenschaft 2 SWS
- HS Angewandte Linguistik 2 SWS
- HS Aktuelle Forschungsprobleme des DaF 2 SWS
- SL Erwerb von Grundkenntnissen in einer dritten Fremdsprache 8 SWS

2. Wahlpflichtbereich:

Die weiteren 20 SWS dienen der Verbreiterung, Vertiefung und Anwendung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Gesamtbereich des DaF, die sich an den unter § 8 Abs. 1 ausgewiesenen Lernzielen orientieren. Für das mindestens vierwöchige obligatorische Praktikum wird die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem Grund- und dem Hauptstudium empfohlen. Nähere Einzelheiten regelt eine Praktikumsordnung (vgl. Anlage 2).

(3) Im Nebenfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- HS Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens von DaF 2 SWS
- HS Germanistische Sprachwissenschaft bzw. Angewandte Linguistik 2 SWS
- SL Erwerb von Grundkenntnissen in einer dritten Fremdsprache 4 SWS

2. Wahlpflichtbereich:

Die weiteren 10 SWS dienen der Verbreiterung und Vertiefung der Hauptstudiumskennnisse in Lehrveranstaltungen mit Lernzielen § 8 Abs. 1 nach freier Wahl.

(4) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Als

Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- Für das Studium des Faches DaF als Hauptfach:
 - * drei benotete Leistungsnachweise zu den in § 8 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Hauptseminaren
 - * drei qualifizierte Studiennachweise aus dem Wahlpflichtbereich (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2)
 - * Nachweis des Erwerbs einer dritten Fremdsprache
 - * Vorlage eines Praktikumsberichtes über Sprach- und Kulturmittlertätigkeiten im In- bzw. Ausland

- Für das Studium des Faches DaF als Nebenfach:
 - * zwei benotete Leistungsnachweise zu den in § 8 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Hauptseminaren
 - * zwei qualifizierte Studiennachweise aus dem Wahlpflichtbereich (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2)
 - * Nachweis des Erwerbs der dritten Fremdsprache

Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, entsprechend § 13 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden anerkannt.

§ 10

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung während des Studiums obliegt sowohl dem Studienfachberater als auch dem zuständigen Hochschullehrer des Institutes für Germanistik der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches sowie bei der Prüfungsvorbereitung.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erworben bzw. im Falle der studienbegleitenden Nebenfachprüfung bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. An einer Studienberatung müssen auch Studierende teilnehmen, die ihre Zwischenprüfung nicht bis spätestens zu Beginn des fünften Semesters bestanden haben.

§ 11

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung noch im Grundstudium sind, gilt diese Studienordnung grundsätzlich ab Beginn des Hauptstudiums. Die Studierenden können jedoch schon im Grundstudium von sich aus zu der neuen Ordnung übertreten. Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Hauptstudium befinden, können die Magisterprüfung auf Antrag noch nach den Bestimmungen der bisherigen Studienordnung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 08.11.2001

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Anlage 1

Empfohlener Studienplan für das Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache

Der folgende Studienablaufplan ist eine Empfehlung bezüglich der Pflichtveranstaltungen. Weitere Wahlpflichtveranstaltungen sind von den Studenten aus dem aktuellen Angebot des Vorlesungsverzeichnisses und nach eigener Verantwortung in den Studienablaufplan aufzunehmen.

GRUNDSTUDIUM		HF 24 (12) SWS	NF 16 (2) SWS	
Semester	Art	Thema der Lehrveranstaltung	HF NF	SWS
1. Semester	V	Einführung: Sprachwissenschaft	2	2
	S I	Proseminar zur Vorlesung	2	2
	V	Einführung in die Landeskunde	2	2
	S I	Proseminar zur Vorlesung	2	
2. Semester	V	Einführung Didaktik (DaF)	2	2
	S I	Proseminar Didaktik oder Landeskunde (DaF)	2	2
	V	Einführung Literaturwissenschaft	2	
3. Semester	S II	Themat. Seminar aus Theorie u. Praxis	2	2
	S II	des Lehrens und Lernens (DaF)	2	
	S II/III	Theorien/Methoden d. Sprachwiss. Themat. Seminar aus der Literaturwiss.	2	
4. Semester	S II/III	Themat. Seminar aus der Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2 (2)	2
	S III	Themat. Seminar zur Theorie des Lehrens und Lernens (DaF)	2	2
Semesterpause zw. GS / HS	P	Sprach- und Kulturpraktikum im In- bzw. Ausland (nur im Hauptstudium)	4 Wochen	
HAUPTSTUDIUM		HF 16 (20) SWS	NF 8 (10) SWS	
5. Semester	SL	Fremdsprachenerwerb	8	4
	HS	Angewandte Sprachwissenschaft	2	-
6. Semester	HS	aus dem Bereich der Theorie/Praxis des Lehrens/Lernens DaF	2	2
7. Semester	HS	aus dem Bereich der Germanistischen Sprachwissenschaft oder Germanistischen Literaturwissenschaft	2	2
8. Semester	HS	Aktuelle Forschungsprobleme des DaF/	2	-

	Koll.	Schwerpunkt Magisterarbeit		
--	-------	----------------------------	--	--

Die in Klammern gesetzten SWS dienen der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten der in § 7 Abs. 1 ausgewiesenen Studieninhalten.

Anlage 2

Praktikumsordnung für das Hauptfachstudium (HF) Deutsch als Fremdsprache (DaF) im Rahmen des Masterstudienganges

§ 1 Ziel des Sprach- und Kulturpraktikums

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der Studienordnung für das Fach DaF im Masterstudiengang ist ein Sprach- und Kulturpraktikum obligatorischer Bestandteil des Studiums für HF-Studenten. (Für NF-Studenten wird dieses ebenfalls empfohlen.) Die Bedeutung des Praktikums für das Studium ergibt sich aus der Besonderheit der Vermittlung deutscher Sprache, Literatur und Kultur unter der Perspektive der Fremdheit. Erst wenn diese Vermittlungsbedingungen sich dem Studierenden über die Praxis erschlossen haben, können die komplexeren Fragestellungen des Hauptstudiums problembewusst bearbeitet werden.

§ 2 Inhalt des Sprach- und Kulturpraktikums

(1) Das Praktikum im Fach Deutsch als Fremdsprache soll einen möglichst vielseitigen Einblick in die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Vermittlung der deutschen Sprache, Literatur und Kultur unter dem Aspekt der Fremdheit vermitteln. Die Gestaltung des Praktikums richtet sich zeitlich und inhaltlich nach den örtlichen institutionellen Gegebenheiten. Sie erfolgt in enger Absprache der betreuenden Institution mit dem Lehrbereich Deutsch als Fremdsprache.

(2) Das Praktikum zielt auf den Erwerb praktischer Berufserfahrungen in Institutionen, die sich insbesondere der Pflege und Verbreitung der deutschen Sprache und Kultur im In- und Ausland verpflichtet fühlen.

§ 3 Zeitpunkt und Umfang des Praktikums

(1) Das Praktikum im Fach Deutsch als Fremdsprache ist in der Regel nach der bestandenen Zwischenprüfung abzuleisten.

(2) Das Praktikum kann im Ausland oder im Inland durchgeführt werden. Als Arbeitsstunden werden auch die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, die Korrektur schriftlicher Aufgaben etc. angesehen. Der zeitliche Umfang des Praktikums beträgt bei Auslands- und Inlandspraktika aufgrund der erforderlichen institutionellen Einarbeitungszeit in der Regel 4 Wochen (oder mehr). Das Praktikum ist in der Regel zusammenhängend an einer Institution abzuleisten. Die Vorbereitung eines Auslandspraktikums durch ein Hospitationspraktikum im Inland ist wünschenswert.

§ 4 Leitung und Durchführungsstätte des Praktikums

(1) Das Praktikum untersteht der verantwortlichen Leitung des Lehrbereichs Deutsch als Fremdsprache. Er beauftragt einen Mitarbeiter mit der Erledigung der damit verbundenen laufenden Geschäfte (Praktikumsbeauftragter). Das Praktikum wird in Institutionen abgeleistet, deren Arbeit für das Fach Deutsch als Fremdsprache relevant ist (praktikumsbetreuende Institution). Zu ihnen zählen Lehrinstitutionen wie Universitäten und Sprachlernzentren im In- und Ausland, staatliche und private Schulen, an denen Deutsch als Fremdsprache unterrichtet wird, ebenso wie Verlage, Institutionen der Kulturvermittlung oder durch Mehrsprachigkeit geprägte Wirtschaftsunternehmen oder Sozialeinrichtungen.

(2) Der Praktikumsbeauftragte bzw. ein Tutor erledigt die laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit den praktikumsbetreuenden Institutionen.

§ 5 Zugang zu den Praktikumsstätten

(1) Die Studenten des Faches Deutsch als Fremdsprache haben sich frühzeitig um eine Praktikumsstelle zu bemühen. Diese kann entweder durch den Lehrbereich Deutsch als Fremdsprache vermittelt oder aber in Absprache mit dem Lehrbereich selbst gesucht werden. In beiden Fällen füllt der Praktikant einen Bewerbungsbogen aus, der bei dem Praktikumsbeauftragten erhältlich und abzugeben ist. Dem Bewerbungsbogen sind beizufügen:

- eine Immatrikulationsbescheinigung zum Studiengang Deutsch als Fremdsprache (Kopie)
- ein Passfoto
- eine Praktikumsvereinbarung.

(2) Der Lehrbereich Deutsch als Fremdsprache unterstützt die Studenten bei der Suche nach Praktikumsstellen durch ein dem Praktikumsbeauftragten zugängliches Verzeichnis bisheriger Praktikumsstellen und durch persönliche Beratung.

(3) Die betreuende Institution bestätigt die Vereinbarung des Praktikums durch ein offizielles Einladungsschreiben, aus dem der Name des Praktikanten sowie die Praktikumsdauer hervorgehen. Das Einladungsschreiben ist dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

§ 6 Nachweis der praktischen Ausbildung

(1) Nach Beendigung des Praktikums bescheinigt die ausbildende Stelle die abgeleistete Zeit sowie den Umfang und den Inhalt des Praktikums. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Ableistung der praktischen Ausbildung ist dem Praktikumsbeauftragten zuzuleiten.

(2) Der Praktikant verfasst über das abgeleistete Praktikum einen ca. zehneitigen Praktikumsbericht und nimmt an einem Abschlusskolloquium teil. Der Bericht ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums bei dem Praktikumsbeauftragten abzugeben. Der Praktikumsbeauftragte entscheidet über die Anerkennung des Praktikums als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung.

§ 7

Sonstige Bedingungen

Für Kranken- und Haftpflichtversicherung sind die Praktikanten wie im Inland so auch im Ausland selbst zuständig.